

1935 - 1936

**Pachtvertrag, Bedingungen**  
**und Gartenordnung**  
**sowie Satzungen**

der  
Stadtgruppe Hannover I  
der  
Provinzgruppe Hannover  
im Reichsbund der Kleingärtner und  
Kleinsiedler Deutschlands e. V. Berlin

## § 2.

Das Pachtverhältnis läuft 10 Jahre. Es beginnt am  
1. Oktober 1935 und endet am 30. September 1938.

## § 3.

Der Pachtzins wird nach Gruppe ..... der jeweiligen  
behördlichen Festsetzung berechnet.

## § 4.

Der Pächter unterwirft sich den „Bedingungen und  
der Gartenordnung für die Verpachtung von Klein-  
gärten durch die Provinzgruppe“ vom 1. Oktober 1933.  
Diese bilden einen Teil des Pachtvertrages.

Folgende besondere Vereinbarungen werden getroffen:

Hannover, den 1. Juli 1935 19.....

Für die Verpächterin:

Der Pächter:

Der Provinzgruppenführer:

Dr. H. Willmann

## Pachtvertrag

Zwischen der

Provinzgruppe Hannover im Reichsbund der  
Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V.,

vertreten durch den Führer der Provinzgruppe Hannover  
als Verpächterin, und

August Schirrmann,  
Willebrandstraße 15

als Pächter wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

## § 1.

Gegenstand der Verpachtung ist das Kleingarten-  
grundstück:

Größe des Grundstückes ..... qm, ..... Morgen,  
3640 Quadratruten.

1

### Bedingungen und Gartenordnung

für die Verpachtung von Kleingärten durch die  
Provinzgruppe Hannover im Reichsbund der  
Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V.

## 1. Pachtzeit.

Das Pachtjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September,  
sofern es nicht in den besonderen Vereinbarungen anders fest-  
gesetzt wird.

## 2. Pachtzins.

Die Pachtgelder sind ohne besondere Aufforderung bis zum  
1. Juli eines jeden Jahres an die von der Stadtgruppe beauf-  
tragten Kassierer zu bezahlen. Wird der Pachtzins nicht bis  
zum 1. Juli jeden Jahres gezahlt, erhöht er sich ab 1. August  
monatlich um 2% bis zum Höchstsaß von 10% und wird  
ohne weitere Mahnung durch Zahlungsbefehl oder im Klage-  
wege eingezogen.

Die Verpächterin ist in diesem Falle berechtigt, das Pacht-  
verhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen: der Garten-  
inhalt haftet für sämtliche Verbindlichkeiten des Pächters aus  
dem Pachtvertrage.

## 3. Sicherheitsleistung.

Auf Verlangen der Verpächterin haben die Pächter binnen  
einer Frist von vier Wochen eine Sicherheit für die Erfüllung  
der vorstehenden Bedingungen in Bar oder durch ein sicheres

Sparkassenbuch zu stellen. Die Höhe der Sicherheit bestimmt die Verpächterin.

#### 4. Größe und Erhaltung des Besitzstandes.

Für eine bestimmte Größe des Grundstückes sowie für die Ertragsfähigkeit des Bodens wird keine Gewähr übernommen. Die Pächter sind verpflichtet, auf die Erhaltung der Grenzen der gepachteten Grundstücke sorgfältig zu achten und von allen Veränderungen und Eingriffen der Verpächterin sofort Anzeige zu machen. Insonderheit hat der Pächter auf die Erhaltung der Grenzplöcke und Grenzsteine sowie auf Sauberhaltung der auf und an dem Grundstück liegenden Gräben zu achten.

Haftung für irgendwelche Schäden an Garteneinrichtungen, usw. übernimmt der Pächter selbst. Die Verpächterin lehnt jede Haftung für etwaige Unfall-, Diebstahl-, Wildschäden oder sonstige Ereignisse auf dem Gartengelände ab.

#### 5. Art der Nutzung.

Die Grundstücke dürfen nach den Bestimmungen des Kleingartenrechtes nur zu nicht gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung gebraucht werden. Die Pächter müssen die Grundstücke in gehöriger Kultur halten, selbst bewirtschaften und den Ertrag im eigenen Haushalte verwenden. Sie haften für jede durch sie oder die ihrigen verschuldete Verschlechterung der gepachteten Grundstücke und sind nicht berechtigt, Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung der Pachtgrundstücke vorzunehmen. Die Pächter sind verpflichtet, die vor ihrem Kleingartengrundstücke liegenden Wege mit Kohlenasche, Grand oder Kies zu planieren und ordnungsmäßig zu unterhalten.

Jeder Pächter ist verpflichtet, bei vorkommenden Arbeiten in der Kolonie durch Beschluß der Kolonieverammlung jährlich

4

Tierhalter ist für alle durch die Tiere angerichtete Schäden haftbar.

#### 7. Anpflanzungen und gemeinnützige Anlagen.

Den Pächtern steht die Mitbenutzung der von der Verpächterin getroffenen Einrichtungen, z. B. Wasserposten (Brunnen), Einfriedigungen, Abortanlagen, Kompost- und Abraumplätzen, Spielplätzen für Kinder usw. zu, für deren pflegliche Benutzung sie zu sorgen haben.

Werden Anpflanzungen von der Verpächterin innerhalb der Gartengrenzen gemacht, so hat der Pächter dieselben ordentlich zu pflegen und das etwa nötige Nachsetzen von Baumpfählen sowie das Nachpflanzen eingegangener Bäume auf eigene Kosten auszuführen. Schnitt und Pflege überwacht die Verpächterin.

Die von der Verpächterin gemachten Anpflanzungen, Brunnen und sonstigen Einrichtungen bleiben Eigentum derselben und dürfen bei Aufgabe oder Ablauf der Pachtung nicht entfernt werden. Hochstämmige Obstbäume dürfen vom Pächter nur an die von der Verpächterin vorgesehene Stellen gepflanzt werden.

Die Verpächterin behält sich das Recht vor, an den Wegen die Anpflanzung von Hecken vorzuschreiben. Die Pächter sind verpflichtet, alle Anpflanzungen, auch die eigenen, von Ungeziefer und Krankheiten freizuhalten.

#### 8. Baulichkeiten.

Soweit die Grundstücke nicht von der Verpächterin eingefriedigt sind, haben die Pächter ihre Grundstücke zum Wege hin mit Maschendraht von mindestens 1 m Höhe und auf den übrigen Seiten, wenn erforderlich, in der gleichen Höhe einzufriedigen. Ferner kann widerruflich gestattet werden, auf

6

bis zu 12 Stunden Arbeit im Interesse der Kolonie unentgeltlich zu leisten, oder einen Erfahrmann zu stellen.

#### 6. Verbote.

Verboten ist:

- a) sofern nicht Hauptpacht vorliegt, die Grundstücke teilweise unterzuverpachten oder einer anderen Person gegen Leistungen oder unentgeltlich abzugeben; eine eigenmächtige Weiterverpachtung des Pachtgrundstückes an einen Dritten ist der Verpächterin gegenüber unwirksam und nichtig;
- b) auf den Grundstücken irgendwelche Baulichkeiten ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu errichten;
- c) auf den Grundstücken Vieh oder Bienen ohne Genehmigung zu halten, gewerbliche Betriebe irgendwelcher Art, insonderheit Schankbetriebe, einzurichten;
- d) Reklameschilder, Antennen u. dergl. auf den Grundstücken oder an Einfriedigungen und sonstigen Baulichkeiten anzubringen, sowie Wäsche zu trocknen;
- e) die Koloniewege mit Fahrzeugen aller Art, auch Fahrrädern — ausgenommen kleine Handwagen, Schiebekarren — zu befahren;
- f) die Lauben ohne Genehmigung als dauernde Wohnstatt zu benutzen;
- g) Dünger u. dergl. auf den Koloniewegen zu lagern.

Ausnahmen von den vorstehenden Verboten kann die Verpächterin gewähren.

Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs kann gestattet werden, Kaninchen in beschränkter Anzahl, höchstens bis 10 Stück in jedem Garten, ebenso Bienen — aber nur in einzelnen vorher festzulegenden Gärten — zu halten. Der

5

den Grundstücken eine Laube zu errichten, die 15 qm Grundflächengröße nicht überschreiten darf.

Lauben und Einfriedigungen, auch nachträgliche Auf- und Umbauten, z. B. für Kaninchen- oder Bienenhaltung, dürfen nur errichtet werden, wenn die Genehmigung schriftlich erteilt worden ist. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt auf Grund einer Zeichnung, die den Musterzeichnungen des Kleingartenamts Hannover entspricht. Diese sind im Kleingartenamt ausgelegt und auch erhältlich. Die Baustelle der Laube wird in der Genehmigung angegeben. Den Anordnungen der Verpächterin bezüglich der Unterhaltung, des Farbanstrichs usw. ist Folge zu leisten.

#### 9. Räumung.

Außer nach Ablauf der Pachtzeit muß auf Verlangen der Verpächterin das Land jederzeit ganz oder teilweise geräumt werden:

- a) bei einem Verkaufe;
- b) sobald es zu städtischen oder sonstigen öffentlichen oder gemeinnützigen oder anderen von der Stadt zu fördernden Zwecken gebraucht wird.

#### 10. Entschädigung.

Bei Ablauf der Pachtzeit wird für die in den Grundstücken etwa befindliche Geil und Gare sowie für sonstige Verbesserungen nichts vergütet.

Im Falle vorzeitiger Räumung auf Verlangen der Verpächterin kann bei ordnungsmäßiger, ortsüblicher Düngung eine Entschädigung für Geil und Gare gezahlt werden. Die im einzelnen Falle zu gewährende Entschädigung wird von der Verpächterin endgültig festgesetzt. Für Baulichkeiten,

7

Bäume, Sträucher, Erdbeeren, Spargel und Blumen wird eine Entschädigung nicht gezahlt.

Will ein abziehender Pächter die von ihm errichteten Baulichkeiten, gepflanzten Bäume, Sträucher usw. dem neuen Pächter gegen Entschädigung überlassen, so bedarf die Einigung über die Höhe der Entschädigung der Zustimmung der Verpächterin.

Wenn die von einem abziehenden Pächter geforderte Entschädigung den von der Verpächterin geschätzten Betrag übersteigt oder wenn der von der Verpächterin bestimmte Pächter die Einrichtungen nicht übernehmen will, so sind dieselben ohne jede Entschädigung unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

Wild- und Rauchsäden werden nicht ersetzt.

## 11. Aufhebung des Pachtverhältnisses.

Die Nichtbeachtung der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen und sonst vereinbarten Bedingungen durch die Pächter berechtigt die Verpächterin zur Aufhebung des Pachtverhältnisses. Auch ist die Verpächterin zur Aufhebung des Pachtverhältnisses berechtigt, wenn ein Pächter während der Dauer des Pachtverhältnisses, sei es durch Wort oder Schrift gegen die Belange des nationalsozialistischen Staates verstößt, — bei Pächtern benachbarter Grundstücke nachweislich durch sein Verhalten Anstoß und Argernis erregt oder mit den Strafgesetzen derart in Konflikt gerät, daß der Verpächterin eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht wünschenswert erscheint.

Die Verpächterin behält sich das Recht der sofortigen Aufhebung des Pachtverhältnisses ebenfalls vor, wenn festgestellt wird, daß der Pächter des Kleingartens sonst noch Land besitzt oder in Pacht hat.

Die Aufhebung des Pachtverhältnisses nach den Bestimmungen dieses Paragraphen entzieht den Pächtern jeden Anspruch

8

# Satzungen.

## Name und Sitz.

### § 1.

Die Stadtgruppe führt den Namen: Stadtgruppe ..... der Provinzgruppe Hannover im Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V., nachstehend mit S. G. bezeichnet. Sie ist der Provinzgruppe Hannover im Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V. angeschlossenen, hat ihren Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## Aufgaben.

### § 2.

Die S. G. erstrebt den Zusammenschluß aller Kleingärtner und Kleinsiedler (in erster Linie Selbstversorger) im Dienst des nationalsozialistischen Staates.

Die S. G. hat die Aufgabe:

1. die Nutzung des Landes des Kleingartens und der Kleinsiedlung im Sinne der Verbundenheit von Blut und Boden als Grundlage für Staat und Volk zu gewährleisten;
2. das Kleingarten- und Kleinsiedlungswesen nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“ zu fördern und die Selbstverwaltung des Kleingartens und des Kleinsiedlungslandes, sowie den ideellen und materiellen Schutz der Kleingärtner und Kleinsiedler zu besorgen, insbesondere bezweckt sie
  - a) den engen Zusammenschluß in Kleingartenkolonien und Kleinsiedlungen, Kontrolle und Belehrung der angeschlossenen Mitglieder;
  - b) Interessenvertretung, Rechtsschutz und Jugendpflege nach den Richtlinien des Reichsbundes der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V.;
  - c) Führung der Statistik, Sammlung von Material zur Unterstützung gesetzgeberischer und verwaltungsbehördlicher Maßnahmen;
  - d) Beschaffung von Beihilfen bei Neuanlagen oder Verbesserungen von Kleingartenkolonien;
  - e) Beschaffung von Pachtungen von Gelände zur kleingärtnerischen Nutzung;

10 a

auf Vergütung für Geil und Care oder sonstige Verbesserungen. Die Verpächterin hat das Recht, das Land sofort anderweitig zu verpachten und den etwa entstehenden Ausfall an Pachtgeld für alle noch übrigen Pachtjahre sogleich in einer Summe von den der Pacht enthabenen Pächtern zu fordern.

Die Pächter haben rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Monate vor Beginn des neuen Pachtjahres, der Verpächterin Anzeige zu machen, wenn sie das Pachtverhältnis aufgeben wollen.

Die Person des neuen Pächters bestimmt die Verpächterin.

## 12. Aufsicht.

Die von der Verpächterin beauftragten Beamten und Amtsträger sind befugt, jederzeit die Pachtgrundstücke zu betreten. Die Pächter sind verpflichtet, diesen Beamten und Amtsträgern jede für die Aufsicht usw. erforderliche Auskunft zu erteilen.

## 13. Mitteilung des Pachtvertrages.

Die Pächter erhalten eine Ausfertigung des Vertrages mit diesen Bedingungen. Für alle Folgen unrichtiger Adressenangabe bzw. der Nichtanmeldung von neuen Anschriften haftet der Pächter.

Jede Wohnungsveränderung ist der zuständigen Stadtgruppe sofort zu melden.

## 14. Kosten.

Die Kosten des Vertrages haben die Pächter zu tragen.

Hannover, den 1. Oktober 1933.

## Der Führer der Provinzgruppe Hannover im Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V., Berlin

Julius Heinrich Witthuhn.

9

f) Hebung der Gemüse-, Obst- und Kleintierproduktion durch Belehrung, Schädlingsbekämpfung und bergleichen.

## Gliederung und Mitgliedschaft.

### § 3.

1. Die S. G. gliedert sich in die Fachschaft Kleingärtner und in die Fachschaft Kleinsiedler und wird von den im Bezirk der Stadtgruppe befindlichen Mitgliedern gebildet, welche in Kleingartenkolonien und Kleinsiedlungen zusammengeschlossen sind.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft in die S. G. muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Führer der S. G.

3. Behörden, Körperschaften oder Einzelpersonen, die sich die Verfolgung der Ziele und Aufgaben der S. G. angelegen sein lassen, können fördernde Mitglieder werden:

4. Der Austritt aus der S. G. kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen und muß vor Ablauf des dritten Vierteljahres dem S. G.-Führer schriftlich angezeigt werden. Andernfalls ist noch der Mitgliedsbeitrag für das erste Vierteljahr des nächsten Geschäftsjahres zu bezahlen.

5. Der Ausschluß aus der S. G. wird vom S. G.-Führer ausgesprochen, wenn grobe Verstöße gegen die Satzungen oder die Bestrebungen der S. G. vorkommen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht an die S. G.

7. Bleibt ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als zwei Monate rückständig, so ruhen von da ab alle seine Rechts- und sonstigen Ansprüche an die S. G.

8. Der Boden deutscher Kleingärtner und Kleinsiedlungen darf nur von deutschblütigen arischen Menschen bearbeitet werden. Demzufolge kann kein Nichtarier Pächter eines Kleingartens oder Eigentümer einer Kleinsiedlung sein oder werden. Auch können Männer oder Frauen, die mit nicht deutschblütigen bzw. nicht arischen Menschen verheiratet sind, nicht Pächter eines Kleingartens oder Besitzer einer Kleinsiedlung sein oder werden. Nichtarier, die Frontkämpfer sind oder die im Felde einen Sohn verloren haben, sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

10 b

§ 7.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 8.

Für die Geschäftsführung und die Kassenverwaltung gilt eine Geschäftsordnung, die der S. G.-Führer aufstellt.

§ 9.

Für die Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens bestellt der S. G.-Führer zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Bücher mindestens einmal vierteljährlich zu prüfen haben. Ferner prüfen sie die Jahresrechnungen vor ihrer Vorlage beim S. G.-Führer und stellen den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung. Über die Prüfung haben sie dem S. G.-Führer regelmäßig schriftlich Bericht zu erstatten.

Schlussbestimmungen.

§ 10.

Die Auflösung der Stadtgruppe richtet sich nach den Bestimmungen der Reichsleitung des Reichsbundes der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V. in Berlin.

§ 11.

Der S. G.-Führer ist ermächtigt, etwa vom Registergericht geforderte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

§ 12.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den fachlichen Schulungsabenden der Kleingartenkolonien und Kleinsiedlungen teilzunehmen. Bei mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fehlen scheidet sich das Mitglied unter Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist aus den Reihen der Kolonie aus und verliert seinen Kleingarten.

Bei mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fehlen eines Mitgliedes einer Kleinsiedlung behält sich der Obmann derselben weitere Schritte gegen den Siedler bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde vor.

10 d

Bestimmungen über die Wasserleitung.

Et. Beschluß der General-Versammlung vom 17. 2. 35.

1. Die Wasserleitung ist eine gemeinnützige Einrichtung.
2. Die Instandhaltung der Hauptleitung und die hierdurch entstehenden Unkosten sind von den Gartenkameraden zu gleichen Teilen getragen.
3. Die Wasserleitung dient in erster Linie dazu, den Gartenkameraden mit Trint- und Kochwasser zu versorgen. Im Notfalle auch zum Begießen gestattet.
4. Die Bezahlung des verbrauchten Wassers geschieht im Pauschal durch die Teilnehmer. Der Betrag wird durch den Vorstand festgesetzt.
5. Eigene Wasseruhren werden vom Vorstand nicht anerkannt.
6. Der Wasserverbrauch ist auf das Geringste einzuschränken. Es ist in erster Linie darauf zu achten und Vorforge zu treffen, daß das Regenwasser durch die Gartenhäuschen 100 % tig aufgefangen und zum Begießen nutzbar gemacht wird.
7. Ein Weiterleiten des Leitungswassers oder Spritzen mit dem Schlauch ist grundsätzlich verboten.
8. Veränderungen an der Wasserleitung sind nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.
9. Verstöße gegen diese Anordnungen werden nicht gebuldet und sollen sich trotzdem Gartenkameraden hiergegen verstoßen, so werden sie mit einer Ordnungsstrafe belegt, die durch eine hierfür eingesehene Aufsichtskommission und dem Vorstand festgesetzt wird.

Eigenheim.

Jedes neu aufgenommene Mitglied, welches in der Kleingarten-Kolonie „Eindener Alpen“ einen Garten erworben hat, ist verpflichtet, als Anteil am Eigenheim einen einmaligen Beitrag von RM 3.— zu zahlen.

Jede Wohnungsänderung ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

§ 4.

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für die S. G. wird vom S. G.-Führer festgesetzt, ebenso der Jahresbeitrag für die fördernden Mitglieder. Alle Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

2. Der S. G.-Führer kann jederzeit eine Kassen- und Rechnungsprüfung der angeschlossenen Kolonien und Kleinsiedlungen vornehmen oder veranlassen. Die Kosten der vom S. G.-Führer angeordneten Kassen- oder Rechnungsprüfung fallen den beteiligten Kolonien oder Kleinsiedlungen zur Last.

Führung und Verwaltung.

§ 5.

1. An der Spitze der S. G. steht der Stadtgruppenführer. Derselbe ist Vorstand im Sinne des BGB und wird vom Provinzgruppenführer ernannt. Er hat einen Vertreter, der ebenfalls vom Provinzgruppenführer ernannt wird.

2. Dem Führer der S. G. sind die Führer der einzelnen Kolonien und Kleinsiedlungen unterstellt, die ihre Geschäfte nach den Richtlinien des S. G.-Führers zu erledigen haben.

3. Die Führer der Kolonien und Kleinsiedlungen unterstützen den S. G.-Führer in allen Fragen des Kleingarten- und Kleinsiedlungswesens.

4. Der S. G.-Führer arbeitet ehrenamtlich, ebenso die von ihm berufenen Schriftführer, Kassierer und die beiden Revisoren. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und Reisekosten. Für besondere Kosten kann ihnen eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 6.

1. Der S. G.-Führer beruft mindestens einmal vierteljährlich eine Versammlung ein, zu der die Führer der einzelnen Kolonien und Siedlungen geladen werden müssen. Zweck dieser Versammlung ist die Entgegennahme der Wünsche und Anträge der einzelnen Kolonien und Kleinsiedlungen und Stellungnahme dazu, Entgegennahme der Geschäftsberichte sowie der Berichte der Kassenprüfer.

2. Über die Verhandlungen usw. in den Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom S. G.-Führer und Kassierer unterzeichnet werden muß.

10 c

<p>17. 6. -</p> <p>15. 6. 1935</p>	<p>14. 8. 1936</p> <p>14. AUG. 1936</p>